

Möglichkeiten der Finanzierung

- Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

1. BAföG für die Erstausbildung

Für Auszubildende an Fachschulen ist das Amt für Ausbildungsförderung, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet, zuständig. In der Erstausbildung gilt das Schüler-BAföG, das nicht rückzahlungspflichtig ist. Dieses gilt bis zum 30. Lebensjahr. Ausnahmen bilden Absolventen des zweiten Bildungswegs, krankheits- oder familiär bedingte Verzögerungen des Ausbildungsbeginns.

2. BAföG nach der Berufsausbildung

Erfolgt keine Förderung durch die Agentur für Arbeit, besteht bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres (zzgl. Bewerbungszeit oder Kindererziehungszeiten) ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss nach dem BAföG-Gesetz oder dem Meister-BAföG.

3. Meister-BAföG (AFBG)

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) - sog. "Meister-BAföG" - begründet einen individuellen Rechtsanspruch auf Förderung von beruflichen Aufstiegsfortbildungen. Die Antragsteller dürfen noch nicht über eine berufliche Qualifikation verfügen, die dem angestrebten Fortbildungsabschluss mindestens gleichwertig ist (z. B. Hochschulabschluss). Eine Altersgrenze besteht nicht.

Bundesministerium für Bildung und Forschung

www.das-neue-bafoeg.de

www.bafoeg-rechner.de

www.meister-bafoeg.info

- Nebentätigkeit

Auszubildende an Fachschulen können 400,- EUR monatlich abrechnungsfrei zum BAföG hinzu verdienen.

- Bildungskredit

1. Bildungskreditprogramm der Bundesregierung

Seit dem 01. April 2009 gelten die neuen Förderbestimmungen des Bildungskreditprogramms. Teilnehmer haben danach die Möglichkeit, einen nach den individuellen Bedürfnissen flexibel anpassbaren Kredit unabhängig vom Vermögen und Einkommen zu erhalten. Durch die Bundesgarantie bietet die KfW Bank einen sehr zinsgünstigen Studienkredit an.

Der Bildungskredit kann volljährigen Teilnehmern gewährt werden,

- die noch keine 36 Jahre alt sind
- die eine Ausbildung betreiben, die nach dem BAföG förderfähig ist,
- die sich in den letzten 24 Monaten ihrer Ausbildung befinden, bzw. eine 24 monatige Ausbildung absolvieren
- deren Ausbildung mit einem Berufsabschluss endet bzw. die schon über eine abgeschlossene Ausbildung verfügen.
- Das Kreditvolumen beträgt 1000,- bis max. 7200,- EUR
- Die Auszahlungen erfolgen zu monatlichen Raten von 100,- bis 300,- EUR
- Die Rückzahlung (120,- EUR/Monat) beginnt vier Jahre nach Fälligkeit der ersten Auszahlung der monatlichen Rate

Bundesverwaltungsamt Köln

Hotline 022899 358 4492

E-Mail bildungskredit@bva.bund.de

www.bildungskredit.de

2. Bildungskredite von Banken

Kreditinstitute bieten Auszubildenden und Studenten günstige Studienkredite an. Eine Auflistung der Banken und Bewertungen kann auf der Homepage der Stiftung Warentest abgerufen werden.

Stiftung Warentest/ Stand 07/10

www.test.de

- **Bildungsprämie**

Wesentliche Komponente der Bildungsprämie ist der Prämiegutschein: Erwerbstätige mit geringem Einkommen können aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) pro Jahr einen 50-prozentigen Zuschuss, max. 154 EUR, zu ihrer privaten Weiterbildung erhalten.

- gefördert werden können Berufsrückkehrer, Selbstständige, Angestellte und mithelfende Familienangehörige

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Hotline 0800 2623 000

E-Mail bildungspraemie@dlr.de

www.bildungspraemie.info

- **Begabtenförderung**

Gefördert werden können qualifizierte Absolventen einer dualen Berufsausbildung, die bei Aufnahme in die Förderung jünger als 25 Jahre sind. Auch qualifizierte Absolventen der bundesgesetzlich geregelten Fachberufe im Gesundheitswesen können die Aufnahme in das Förderprogramm beantragen.

- Förderungsfähig sind in der Regel berufsbegleitende Weiterbildungen

Stiftung Begabtenförderungswerk berufliche Bildung (SBB)

Hotline 02 28 6 29 310

E-Mail info@sbb-stipendien.de

www.begabtenfoerderung.de

- Bildungsgutschein der Agentur für Arbeit

Mit Inkrafttreten des ersten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt am 1. Januar 2003 können die Agenturen für Arbeit bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen Bildungsgutscheine für den zuvor festgestellten Bildungsbedarf aushändigen.

Die SRH Fachschulen sind als Träger für diese Förderungsmaßnahme zertifiziert.

Der Bildungsgutschein weist unter anderem das Bildungsziel, die zum Erreichen des Bildungsziels erforderliche Dauer, den regionalen Geltungsbereich und die Gültigkeitsdauer von längstens drei Monaten, in der der Bildungsgutschein eingelöst werden muss, aus. Die Antragsteller müssen in der Regel entweder eine Berufsausbildung abgeschlossen oder drei Jahre eine berufliche Tätigkeit ausgeübt haben. Die Dauer der Förderung für eine Bildungsmaßnahme wird durch die Agentur für Arbeit festgelegt.

- Folgende Kosten werden in der Regel übernommen:
Lehrgangskosten, Fahrten, Unterbringung, Verpflegung,
Kinderbetreuung, Unterhaltsgeld

Bundesagentur für Arbeit

Hotline 01801 555 111

www.arbeitsagentur.de

- Kindergeld

Anträge auf Kindergeld werden von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit entgegengenommen. Die Höhe des Kindergeldes beträgt:

- Geburtsjahr 1982: Altersgrenze bis 26
- Geburtsjahr bis 1981: Altersgrenze bis 27
- Geburtsjahr ab 1983: Altersgrenze bis 25

Der Zeitraum verlängert sich entsprechend, sofern ein Wehr- oder Zivildienst abgeleistet wird.

- **Steuerliche Berücksichtigung von Schulgeldzahlungen**

Das Jahressteuergesetz 2009 bringt eine deutliche Verbesserung für die Absetzbarkeit des Schulgeldes. Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG (Einkommensteuergesetz) können Schulgeldzahlungen als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Sonderausgaben mindern das zu versteuernde Einkommen und bewirken so eine Steuerersparnis.

Rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2008 können Eltern für jedes Kind bis zu 5.000 EUR pro Jahr, höchstens jedoch 30 Prozent des Schulgeldes, steuerlich absetzen. Für die Absetzbarkeit ist Voraussetzung, dass die Eltern für das Kind Anspruch auf einen Freibetrag oder Kindergeld haben.

Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrem zuständigen Finanzamt oder beim Bundesfinanzministerium unter:

Bundesministerium der Finanzen

Hotline 03018 682 3300

E-Mail buengerreferat@bmf.bund.de

www.arbeitsagentur.de